

**Anlage 7**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 528

**Handelsspannen**

<b>Handelsspannen bei Zuchtieren:</b>	Handelsspanne bezogen auf den festgesetzten Preis	Höchstspanne je Tier, die nicht überschritten werden darf
Zuchtpferde (Hengste, Stuten, Fohlen) .....	6 %	200,— DM
Zuchtrinder (Bullen, Kühe/tr. Färsen, Jungrinder, Kälber) .	6 %	200,— DM
Zuchtschweine (Eber, Sauen, Ferkel) ..	8 %	150,— DM
Zuchtschafe und Ziegen (Böcke, Muttern, Lämmer) .....	8 %	150,— DM
Landw. Zuchtgeflügel ..	10 %	20,— DM

**Handelsspannen bei Nutztieren:**

	Handelsspanne bezogen auf den Einkaufspreis		Höchstspanne je Tier, die nicht überschritten werden darf	
	innerkreislich	überkreislich	Innerlich	überkreislich
Pferde und Fohlen..	8 %	12 %	180,—	180,—
Kühe und tr. Färsen	8 %	12 %	80,—	100,—
Sonstige Rinder ..	8 %	12 %	80,—	100,—
Jungrinder bis 150 kg	8 %	12 %	30,—	40,—
Jungrinder üb, 150 kg	8 %	12 %	50,—	70,—
Gebrauchssauen .....	8 %	12 %	36,—	54,—
Nutzschweine .....	8 %	12 %	36,—	54,—
Schafe / Ziegen .....	8 %	12 %	—	—
Läuferschweine und Ferkel (bis 50 kg) bei Verkauf in der Gemeinde .....			2,50 DM /Stück	
„ im Kreis ; .....			4,—	*
„ überkreislich n. ....			8,—	* „

Bei Tierverkäufen im Geschäftsbereich einer Außenstelle des Volkseigenen Handelskontors, auch wenn dieser sich über mehrere Kreise erstreckt, dürfen nur die Handelsspannen für den innerkreislichen Handel berechnet werden.

**Wichtige Mitteilung des Verlages!**

Auf Grund von Anfragen von Beziehern der Verkündungsblätter der Deutschen Demokratischen Republik wird auf folgendes hingewiesen:

im GESETZBLATT, TEIL I erscheinen Gesetze, Beschlüsse des Ministerrates, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen.  
(Bezugspreis vierteljährlich 3,— DM)

im GESETZBLATT, TEIL II erscheinen Anordnungen, die von besonderer Bedeutung für die staatlichen Organe und den sozialistischen Sektor der Wirtschaft sind.  
(Bezugspreis vierteljährlich 2,10 DM)

im ZENTRALBLATT erscheinen Öffentliche Bekanntmachungen, die von Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen staatlichen Organen, von Örtlichen Organen des Staates und von Justizorganen auf Grund gesetzlicher Vorschriften angeordnet werden. Interessenten für die öffentlichen Bekanntmachungen (vor allem die staatlichen Organe), werden darauf hingewiesen, daß für sie der Bezug des Zentralblattes erforderlich ist.  
(Bezugspreis vierteljährlich 3,60 DM)

Die Verkündungsblätter erscheinen nach Bedarf und sind im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG - BERLIN**